

# Delegationsregister

der

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG**

**VI.5**

## **1. Präambel**

1.1. Durch die Novelle zum Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz (K-LKABG), LGBl. Nr. 44/1993 in der Fassung LGBl. 93/2012, wurden die Grundlagen der Organisationsstruktur der KABEG maßgeblich verändert. In seiner Sitzung am 22.10.2012 beschloss der Aufsichtsrat der KABEG eine entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen adaptierte Satzung, die insbesondere auch die unternehmensinterne Aufbauorganisation und die Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand und die Organisationseinheiten regelt. In der Sitzung am 23.08.2013 beschloss der Aufsichtsrat weitergehende Änderungen der Satzung, mit denen die Lenkungsspanne des Vorstands im Kabeg Management verringert und Aufgaben den Landeskrankenanstalten übertragen wurden.

1.2. Gemäß § 9 Abs. 6 K-LKABG iVm § 11 Abs. 5 und 7 sowie § 14 Abs. 3 der Satzung idF des Aufsichtsratsbeschlusses vom 23.08.2013 ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, zum Zwecke der Einrichtung einer handlungsfähigen, effizienten Organisation die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten für sämtliche Unternehmensbereiche konkretisierend festzulegen und von ihm selbst nach der Satzung wahrzunehmende Aufgaben an andere Funktionsträger der KABEG zu delegieren. Diese Funktionsträger üben die Geschäfte im Namen des Vorstandes unter seiner Leitung aus.

1.3. Durch dieses Delegationsregister werden in Gesetz und Satzung dem Vorstand zugewiesene Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen delegiert und den übertragenen Vertretungsbefugnissen entsprechende Vertretungskompetenzen eingeräumt.

1.4. Bei allen in diesem Delegationsregister verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

2.1. Den Stellvertretern der in diesem Delegationsregister angeführten Delegationsempfänger sind die Aufgaben des Vorstandes jeweils im selben Umfang übertragen wie den von ihnen Vertretenen.

2.2. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Vertretung der KABEG und / oder des Landes Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der Delegationsempfänger mit Vertretungsmacht für die KABEG im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.

2.3. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung für die KABEG und / oder das Land Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der Delegationsempfänger mit unternehmensintern wirksamer Verfügungsberechtigung im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.

2.4. Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die Delegationsempfänger hat jeweils auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften, der genehmigten Vorschläge und Stellenpläne, der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie allfälliger Weisungen des Vorstandes und anderer Vorgesetzter zu erfolgen. Die Delegationsempfänger sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Vorstand oder ein anderer Vorgesetzter für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festgesetzt haben.

2.5. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt durch die vorstehende Delegation von Aufgaben unberührt. Auch hinsichtlich der delegierten Vorstandsaufgaben können sich der Vorstand und andere Vorgesetzte der Delegationsempfänger jederzeit die Führung einzelner Geschäfte selbst vorbehalten.

### **3. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger im Kabeg Management:**

3.1. Den Abteilungsleitern im Kabeg Management sind nach Maßgabe des Punktes<sup>o</sup>3.3.

3.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

3.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat,

3.1.3. die abteilungsinterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

3.1.4. die abteilungsinterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.2. Den Stabsstellenleitern im Kabeg Management ist nach Maßgabe des Punktes 3.3. die Willensbildung und die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.3. Die Delegation nach den Punkten 3.1. und 3.2. umfasst nicht die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

3.3.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

3.3.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

3.3.3. beim Abschluss von entgeltlichen oder unentgeltlichen Bestands- oder Gebrauchsüberlassungsverträgen über Liegenschaften, Gebäude, oder Teile davon,

3.3.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen, nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zu ermittelnden Auftragswert von

3.3.4.1. € 200.000,-- beim Abschluss durch Abteilungsleiter und

3.3.4.2. € 5.000,-- beim Abschluss durch Stabsstellenleiter.

überschreiten,

3.3.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

3.3.6. beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

3.3.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

Die Einschränkung des Punktes 3.3.7. gilt nicht für die Beauftragung von zur Umsetzung von Investitionsprojekten durch die Abteilung „Technik und Bau“ erforderlichen Rechts- und Beratungsleistungen durch den Leiter der Abteilung „Technik und Bau“.

Der Ermittlung des Auftragswertes von Dauerschuldverhältnissen sind alle während der gesamten Vertragsdauer von der KABEG zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen. Ist die Vertragsdauer unbestimmt oder unbefristet, so sind in den Auftragswert die während eines Zeitraumes von vier Jahren anfallenden Zahlungen der KABEG einzubeziehen.

3.4. Den Abteilungsleitern des Kabeg Managements sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

3.5. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 3.3.6. ist die Entscheidung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen dem Leiter der Abteilung Finanzen bis zu einem Wert von € 10.000,-- im Einzelfall sowie dem Leiter der Unterabteilung „Administratives Patientenmanagement“ bis zu einem Wert von € 1.000,-- im Einzelfall übertragen.

3.6. Dem Leiter der Abteilung „Personal“ sind weiters die Entscheidung und Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Natur und in Verfahren erster Instanz vor Sozialversicherungsträgern,

Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben einschließlich der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde übertragen. Die Delegation umfasst insbesondere auch

3.6.1. die Befugnis zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen;

3.6.2. die Zustimmung zum Abschluss von Sonderverträgen und freien Dienstverträgen durch Mitglieder der Krankenanstaltenleitung gemäß Punkt 4.3,

3.6.3. die Zustimmung zur Gewährung von Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Vorteilen aus dem Dienstverhältnis durch Mitglieder der Krankenanstaltenleitung gemäß Punkt 4.3, soweit sich diese nicht unmittelbar durch Gesetz oder generelle Regelung der KABEG ergeben oder zuerkannte Belohnungen die Höhe von € 1.000,- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer übersteigen,

3.6.4. die Gestaltung von Gehalts-, Zulagen-, Arbeitszeit- und Anreizsystemen.

3.7. Die Delegation nach Punkt 3.6. umfasst nicht

3.7.1. die Willensbildung in den gemäß Punkt 4.3. an die Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen delegierten Aufgaben;

3.7.2. die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung des Landes

3.7.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts;

3.7.2.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse;

3.7.2.3. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat;

3.7.2.4. in sämtlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und bei Erteilung von Dienstreiseaufträgen betreffend Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen;

3.7.2.5. bei Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen, Änderung von Bezugsstellen, Gewährung von Karenz- und Sonderurlauben, Zuerkennung von Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen betreffend Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter;

3.7.2.6. bei der Betrauung von Mitarbeitern mit sonstigen Leitungsfunktionen;

3.7.2.7. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen;

3.7.2.8. beim Abschluss von Sonderverträgen;

3.7.2.9. beim Verzicht auf Forderungen aus dem Dienstverhältnis.

3.8. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Abteilung „Technik und Bau“ sind den Leitern der in der Abteilung „Technik und Bau“ eingerichteten Unterabteilungen

- „Informatik Medizinische Applikationen (IMA)“,
- „Medizintechnik – Instandhaltung (MIH)“,
- „Medizintechnik - Projekte und Investitionen (MPI)“,
- „Informatik Infrastruktur (IIS)“,
- „Informatik Betriebswirtschaftliche Systeme (IBS)“,
- „Informatik Anwenderbetreuung (IAB)“ und
- „Bau und Facility Management (BFM)“

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften dem Leiter der Unterabteilung „Bau und Facility Management“ nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 100.000,- und den Leitern der anderen Unterabteilungen nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,- übertragen ist.

3.9. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Abs. 1 an den Leiter der Abteilung „Einkauf“ sind den

3.9.1. Leitern der in der Abteilung „Einkauf“ eingerichteten Organisationseinheiten

- „Unterabteilung Medizinische Produkte und Leistungen“,
- „Unterabteilung Investitions- und Technikgüter“,
- „Unterabteilung Wirtschaftsbedarf und Dienstleistungen“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Medizinische Produkte und Leistungen“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Investitions- und Technikgüter“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Klinikum Klagenfurt Wirtschaftsbedarf und Dienstleistungen“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Villach“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Wolfsberg“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf Kabeg Management“ und den

3.9.2. mit den Aufgaben des operativen Einkaufs betrauten Sachbearbeitern

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, den Unterabteilungsleitern auch die Willensbildung und Vertretung in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 40.000.--, den Sachgebietsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000.-- und den Sachbearbeitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 2.000.--übertragen ist.

#### **4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger in den Landeskrankenanstalten**

4.1. Den ärztlichen Leitern, den Verwaltungsleitern und den Leitern des Pflegedienstes der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor sind nach Maßgabe des Punktes 4.2.

4.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

4.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat und bei der Erstattung von Anzeigen gemäß § 45 Abs. 3 K-DRG und § 45 Abs. 3 K-LVBG,

4.1.3. die krankenanstalteninterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

4.1.4. die krankenanstalteninterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

4.2. Die Delegation nach Punkt 4.1. umfasst nicht die Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung sowie Vertretung der KABEG

4.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts.

4.2.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

4.2.3. beim Abschluss von entgeltlichen oder unentgeltlichen Bestands- oder Gebrauchsüberlassungsverträgen über Liegenschaften, Gebäuden, oder Teile davon,

4.2.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen Auftragswert (Punkt. 3.3.) von € 200.000,-- überschreiten,

4.2.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

4.2.6. bei Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

4.2.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

4.3. Den ärztlichen Leitern, den Verwaltungsleitern und den Leitern des Pflegedienstes der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor sind hinsichtlich der bei der jeweiligen Landeskrankenanstalt beschäftigten oder zu beschäftigenden, den ihnen nach der Anstaltsordnung jeweils unterstehenden Berufsgruppen zugehörigen Personen nach Maßgabe des Punktes 4.4. weiters die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Natur und in Verfahren erster Instanz vor Sozialversicherungsträgern, Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben übertragen. Die Delegation umfasst insbesondere auch:

4.3.1. die Auswahl von Mitarbeitern in Objektivierungsverfahren betreffend die Besetzung von im Stellenplan der jeweiligen Landeskrankenanstalt vorgesehenen Dienstposten;

4.3.2. Einstellungen von Mitarbeitern, Änderungen des Beschäftigungsausmaßes und Verlängerung der Laufzeit von Dienstverträgen im Rahmen des Stellenplans der jeweiligen Landeskrankenanstalt;

4.3.3. disziplinarische Maßnahmen (zB. Ermahnungen), Kündigung und Entlassungen;

4.3.4. Gewährung von Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Bonifikationen, Zuerkennung von Belohnungen bis zu einer Höhe von € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer;

4.3.5. Verwendungsänderungen und krankenanstalteninterne Versetzungen;

4.3.6. den Abschluss und die Beendigung von Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 8, 9, 13 und 17 ArbVG sowie Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z 5 und 19 ArbVG hinsichtlich krankenanstalteninterner Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für die KABEG;

4.3.7. die Entbindung der Mitarbeiter von den Verschwiegenheitspflichten nach dem Dienstrecht und dem K-LKABG;

4.4. Die Delegation nach Punkt 4.3. umfasst nicht sonstige Aufgaben des Vorstandes, insbesondere nicht die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten

4.4.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts;

4.4.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse;

4.4.3. in sämtlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und bei Erteilung von Dienstreiseaufträgen betreffend Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen;

4.4.4. bei der Ausschreibung von Stellen in den Landeskrankenanstalten,

4.4.5. die Betrauung von Dienstnehmern mit den Funktionen eines Mitglieds der Krankenanstaltenleitung, Stellvertreters des Mitglieds der Krankenanstaltenleitung, Primararzt, Oberschwester/Oberpfleger, leitende Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter in der jeweiligen Landeskrankenanstalt;

4.4.6. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat;

4.4.7. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen;

4.4.8. bei der Zuerkennung von Belohnungen in einer Höhe von mehr als € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer;

4.4.9. beim Verzicht auf Forderungen aus dem Dienstverhältnis;

4.5. Den Krankenanstaltenleitungen als Kollegiale Führung ist die Befugnis des Vorstandes

4.5.1. zur Willensbildung betreffend die

4.5.1.1. dauerhafte Schließung von Abteilungen oder Ambulanzen und

4.5.1.2. sonstige wesentliche Einschränkungen des Leistungsangebotes ihrer Landeskrankenanstalt

4.5.2. zur Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber bei der Bestellung von Mitarbeitern in die Funktion des „Risikomanagers“ ihrer Landeskrankenanstalt

übertragen.

4.6. Den Ärztlichen Leitern der Landeskrankenanstalten ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Verträgen über die Durchführung klinischer Prüfungen mit einem Wert der von der KABEG erbrachten Leistungen bis zu € 200.000,-- übertragen.



4.6a. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.2.6. ist den Verwaltungsleitern die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung betreffend sowohl die Rechnungslegung als auch den Verzicht auf Ansprüche und Forderungen aus Behandlungsverträgen der von ihnen geleiteten Landeskrankenanstalt bis zu einem Wert von € 50.000,-- im Einzelfall übertragen.

4.7. Den Mitgliedern der Krankenanstaltenleitungen, Primärärzten, Oberschwestern und Oberpflegern, den Leitern der dem Verwaltungsleiter unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten im Bereich „Wirtschaftliche, technische und administrative Betriebsführung“ sowie den jeweils diensthabenden Ärzten und Diplomierten Krankenpflegepersonen sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

4.8. Fällt eine nach den vorstehenden Bestimmungen delegierte Aufgabe, insbesondere auch die Willensbildung und Vertretung der KABEG, nach der Anstaltsordnung oder sonstigen Organisationsvorschriften in das Aufgabengebiet mehrerer Mitglieder der Krankenanstaltenleitung, oder beträgt der Auftragswert (Punkt.3.3.) mehr als € 200.000,-- und nicht mehr als € 500.000,--, so gilt die Aufgabe als an die Krankenanstaltenleitung als kollegiale Führung delegiert.

## **5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten:**


5.1. Die in diesem Delegationsregister zusammenfassend dargestellte Delegation von Vorstandsaufgaben tritt am 01.09.2013 in Kraft.

5.2. Unter Einem tritt die im Delegationsregister V1.4 vom 15.04.2013, Zl. KABEG-299/5/13, erfolgte Delegation von Vorstandsaufgaben außer Kraft.

Klagenfurt, am 30.08.2013

Der Vorstand der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG



iV. Mag. Martin Payer